

Info Brief

Petra Möller ● Steuerberaterin

IV / 2016

Inhalt:

- 3..... Zum Geleit
- 4..... Steuerlexikon N wie ...
... nachträgliche Betriebsausgaben
- 4 - 5..... Leistung mit und ohne Dampf
- 5 - 6..... Geld geliehen oder geborgt?
- 6 - 7..... Nicht nur für schlaue Füchse:
Bestandsschutz für alte Bausparverträge?
- 7 - 10..... Wanderungen durch das Mark des Steuerrechts
- 10 - 12..... Modernisierung des Besteuerungsverfahrens
- 12 - 13..... Lieber Weihnachtsfeier als Homeoffice
Der Arztbesuch ist auch nicht bessers
- 13 - 14..... Kalender als Geschenke
- 14 - 15..... Versicherungspflicht für fremde Waren
- 15..... Mandanten stellen sich vor

Impressum:

Der InfoBrief erscheint viermal jährlich.
Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten
und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Texte: Dr. Andrea Schorsch, Petra Möller
Gestaltung: high standArt Osnabrück, Konstantin Obolenski
Illustrationen: Annemone Meyer

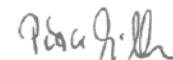
Kopie oder Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung

Liebe Mandanten,
liebe Geschäftsfreunde,

wahrscheinlich haben wir uns noch nie stärker nach dem Sommerloch
gesehnt als in diesem Jahr. Es gab keines. Nicht Kuh und Känguru
bestimmten die Schlagzeilen, sondern Anschläge und Amokläufe,
ein Putschversuch sowie diverse mindestens unbedachte Reden
eines Präsidentschaftskandidaten in den USA.

Wer dort das Rennen macht und ins Weiße Haus einzieht, ist bis
zur kommenden InfoBrief-Ausgabe entschieden. Bis dahin erfahren
Sie beim Lesen der folgenden Seiten, welche Tücken ein zinsloses
Darlehen unter Freunden birgt, wie es um gut verzinste Bausparverträge
steht und wann ein Unfall ein Arbeitsunfall ist. Auch zur Modernisierung
des Besteuerungsverfahrens im digitalen Zeitalter finden Sie einen
Beitrag.

Wir wünschen Ihnen eine inspirierende Lektüre und einen schönen,
goldenen Herbst.



Petra Möller

und das ganze Team

Steuerlexikon N wie nachträgliche Betriebsausgaben

Das übliche Lebensmodell hierzulande sieht Eine Grundregel besagt, dass Kosten bei der Steuerberechnung nur dann als Betriebsausgaben bzw. als Werbungskosten berücksichtigt werden dürfen, wenn sie in direktem Zusammenhang mit laufenden Einnahmen stehen. Sie müssen also betrieblich oder beruflich veranlasst sein. Nach einer Betriebsbeendigung allerdings sind die Aufwendungen naturgemäß nicht mehr betrieblich veranlasst. Auch wenn der Beruf aufgegeben oder das Vermögen abgegeben wurde – ganz egal, ob das freiwillig oder unfreiwillig geschah – fehlt der Zusammenhang zu den Einnahmen, denn Einnahmen gibt es dann nicht mehr. Mit der Betriebsbeendigung soll ein Schlussstrich gezogen und mit allen erkennbaren Forderungen und Verbindlichkeiten der Veräußerungsgewinn erfasst werden. Das Aktivvermögen ist dabei zur Schuldenbegleichung einzusetzen - und genau an dieser Stelle hat das beschriebene Grundprinzip eine wichtige Ausnahme: dann nämlich, wenn die Schulden am Ende größer sind als die Vermögenswerte. In den Fällen, bei denen die Bilanz mit einer Überschuldung für die gesamte natürliche oder juristische Person endet, mündet dieses Verfahren in eine klassische Insolvenz. In allen anderen Fällen, wenn also die vorhandenen anderen Geldquellen das Finanzloch in der Zukunft füllen können, müssen die Zinsen und die übrigen Finanzierungskosten für die verbliebende Restschuld gezahlt werden. Diese Zinsen für die verbliebenen Schulden aus einer versiegten Einkommensquelle können praktisch ohne zeitliche Begrenzung als nachträgliche Betriebsausgaben bzw. als nachträgliche Werbungskosten bei der Steuerberechnung berücksichtigt werden.

Leistung mit und ohne Dampf

Rauchen schadet der Gesundheit. Das wissen eigentlich alle, und doch ist der Konsum nikotinhaltiger Substanzen in Deutschland nicht verboten. Die Freiheiten der Raucher sind in den letzten Jahren aber bekanntlich durch Gesetze und durch Rechtsprechungen immer weiter eingeschränkt worden. In der allgemeinen Wahrnehmung verankerte sich die Gewissheit, dass ein Nichtraucher immer Recht bekam, wenn er Grund hatte, wegen des blauen Dunstes vor Gericht zu ziehen.

Wahrscheinlich war der Croupier Paule Puffer vor diesem Hintergrund mit einiger Selbstsicherheit ausgestattet, als er sich durch die Instanzen bis hin zum Bundesarbeitsgericht klagte. Puffer wollte sich gegen die Weisung seines Arbeitgebers wehren, einem Spielcasino in der Nähe von Frankfurt



am Main. Das nämlich verlangte von ihm, zweimal wöchentlich zwischen sechs und zehn Stunden in einem abgetrennten Raucherraum zu arbeiten. Man kann es schon als überraschend einstufen, dass Puffer am Ende mit seiner Klage nicht erfolgreich war.

In der Urteilsbegründung stellten die hohen Richter fest, dass der Arbeitgeber seine nichtrauchenden Arbeitnehmer vor Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch schützen muss. Bei Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr gilt dies allerdings nur, wenn die Art des Betriebes und der Beschäftigung es zulassen. In dem hier entschiedenen Fall hat der Arbeitgeber von einer ausdrücklich zulässigen Ausnahmeregelung im Hessischen Nichtrauchererschutzgesetz Gebrauch gemacht, die das Rauchen in Spielbanken ermöglicht. Bei dieser Ausnahmeregelung

wird dem Arbeitgeber aufgetragen, die Gesundheitsgefährdung seiner Mitarbeiter zu minimieren. Die Richter der obersten Instanz fanden, dass es im vorliegenden Fall durch die Abgetrenntheit des Raums, den Einbau einer Be- und Entlüftungsanlage und die zeitliche Begrenzung der Arbeit im Raucherraum nichts zu meckern gab.

Man könnte darüber philosophieren, wie diese Ausnahmeregelung den Weg in das Hessische Nichtrauchererschutzgesetz gefunden hat. Sicherlich wird es nichts damit zu tun haben, dass sich dadurch sowohl das Aufkommen an der Tabaksteuer als auch die Spielbankabgaben erhöhen. Oder?

Geld geliehen oder geborgt?

Wissen Sie, was der Unterschied zwischen leihen und borgen ist? Die Juristerei kann das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) nachschlagen. Dort steht, dass eine Leihe unentgeltlich ist. Außerdem muss dieselbe Sache wieder zurückgegeben werden. Leiht sich also ein Nachbar bei Ihnen ein halbes Dutzend Eier, dann ist das sehr förderlich für das nachbarschaftliche Zusammenleben, aber juristisch betrachtet ist das keine Leihe, sondern ein Sachdarlehen. Bei einer Leihe müsste man nämlich genau dieselben Eier wieder zurückgeben - was sinnlos wäre. Im allgemeinen Sprachgebrauch würde man hier wohl Eier borgen.

Bei einem Sachdarlehensvertrag (oder eben beim Borgen) ist lediglich die Rückgabe von irgendwelchen anderen Eiern in gleicher Art, Güte und Menge zu erwarten. Wenn allerdings gar nicht davon auszugehen ist, dass der nette Nachbar die geliehene Ware wirklich wieder zurückbringt, dann wird daraus eine Schenkung.

Gegenstand eines Darlehens – um auch das zu klären – ist die Überlassung einer vertretbaren Sache gegen Entgelt. Wenn es sich bei dieser vertretbaren Sache nicht um Eier, sondern um Geld handelt, dann spricht der Gesetzgeber von einem Darlehensvertrag, und das Entgelt dazu heißt Zinsen.

Diese juristischen Basiserläuterungen entwickeln in dem Fall, von dem wir Ihnen nun berichten möchten, eine spezielle Wirkung. Dazu muss man wissen, dass Dolores Umbritsch ein Häuschen im bayrischen Land besitzt. Dort wohnt sie nicht allein, sondern mit ihrem Lebenspartner Gregor Gäul. Das ländliche Idyll wurde etwas getrübt dadurch, dass ihr Wohnhaus in einen Instandhaltungsrückstau geraten war, der sich so einfach nicht wegdiskutieren ließ. Zur Finanzierung von Umbau und Sanierung gewährte Gäul seiner Partnerin im Jahr 2008 ein zinsloses Darlehen in Höhe von 150.000 Euro, das erst ab 2020 in sechs gleichen Jahresraten getilgt werden sollte.

Wie wir allerdings soeben erläutert haben, wäre die zinslose Überlassung von Geld eine Leihe – was wiederum bedeutet: Umbritsch müsste Gäul genau die gleichen Geldscheine wiedergeben, die sie vor Jahren von ihm erhalten hatte.

Logischerweise hat sie diese Scheine nicht mehr, denn die wurden ja an die Handwerker weitergeben. So spielte das Finanzamt nicht mit und sah in der Zinslosigkeit des gewährten Darlehens eine Schenkung, die damit der Schenkungsteuer unterlag. Die wurde im Jahr 2013 festgesetzt und belief sich auf 18.285 €. Das angerufene Finanzgericht folgte der Beurteilung des Finanzamts. Daran änderte auch der Umstand nichts, dass Gäul



den Umbau mitgestalten und das Haus unentgeltlich zu eigenen Wohnzwecken mitbenutzen durfte. Zur Begründung führten die Richter aus, dass in derartigen Fällen eine freigebige Zuwendung vorliegt. Bei Umbrüch sei es zu einer Vermögensmehrung gekommen, der kein entsprechender Vermögensabfluss gegenüberstehe. Das Argument des gemeinsamen Wohnens könne nicht als Gegenleistung angesehen werden. Vielmehr gilt es als Ausdruck des lebenspartnerschaftlichen Verhältnisses.

Zu erläutern, wie die Schenkungsteuer ermittelt wurde, würde den Rahmen sprengen. Doch so viel sei gesagt: Es entsprang der Kombination von Steuergesetzen und einfachster Mathematik, und man hat sich dabei nicht verrechnet. Gerede in den heutigen Zeiten der niedrigen Zinsen ist es also wichtig, lieber einen marktgerechten niedrigen Zins zu vereinbaren als gar keinen. Man kann eben nicht immer alles haben.

Nicht nur für schlaue Füchse: Bestandsschutz für alte Bausparverträge?

Apropos niedrige Zinsen: Wer einen alten Bausparvertrag hat, hält diesen fest in der Hand, weil die damals vereinbarten Zinsen deutlich über den Sätzen liegen, die heutzutage erreicht werden können. Den Bausparkassen gefällt das natürlich nicht, denn sie stehen vor der Aufgabe, die Zinsen zu refinanzieren. Also versuchen die Bausparkassen, die Sparer aus den Verträgen zu drängen.

Bei den Bemühungen, die älteren Bausparverträge möglichst rasch zu beenden, war die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse in drei Musterfällen beim zuständigen Oberlandesgericht (OLG) in Hamm erfolgreich. Die Sparer hatten bei ihren Verträgen die

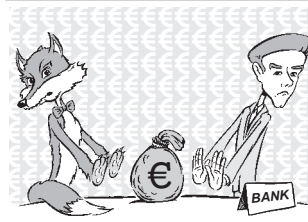
Zuteilungsvoraussetzungen erreicht, wollten aber von dem Recht keinen Gebrauch machen, zumal die Vollbesparung des jeweiligen Bausparvertrages noch nicht erreicht war. Bei den vorliegenden Verträgen galten feste Sollzinsen in Höhe von 3% (bzw. einmal 2,5%).

Die Richter des OLG Hamm begründeten ihre Entscheidung damit, dass der Bausparer bei Bausparverträgen nicht zum Abruf des Bauspardarlehens verpflichtet ist und damit bei Vertragsabschluss der zu entrichtende Darlehensbetrag noch unbekannt ist. Aus diesem Grund hat die Bausparkasse mit der Zuteilungsreife ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllt. Ist nämlich der Vertrag zuteilungsreif, ist das für den Bausparvertrag charakteristische gemeinsame Ziel der Vertragsparteien erreicht, dass der Bausparer einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Bauspardarlehens durch einseitiges Tun erwerben kann. Der Bausparer hat im Zeitpunkt der Zuteilungsreife der Bausparkasse das Darlehen zur Verfügung gestellt, das erforderlich ist, damit die Bausparkasse auf Wunsch des Bausparers hin verpflichtet ist, das Bauspardarlehen auszubezahlen.

Die Richter des OLG Hamm gehen in ihrer Begründung sogar noch einen Schritt weiter: Sie sagen, dass es in Widerspruch zu Sinn und Zweck des Gesetzes stünde, wenn man es dem Bausparer überlasse, den vorgesehenen 10-Jahres-Zeitraum durch die Nichtabnahme des Bauspardarlehens beliebig zu verlängern. Der kollektive Systemzweck des Bausparens erfordere vielmehr eine Regelung, wonach die Bausparkasse vor zweckwidrigen, für sie unkündbaren festverzinslichen Kapitalanlagen geschützt wird. Allein so werde die Bausparkasse in die Lage versetzt, auch zukünftig nur nachrangig zu besichernde Bauspardarlehen mit stabilen Zinssätzen, die grundsätzlich unter dem allgemeinen Marktniveau liegen, anbieten zu können.

Getreu dem Motto „Andere (Bundes-)Länder, andere Sitten“, hatte das OLG Stuttgart einen sehr ähnlichen Fall zu beurteilen, bei dem die Wüstenrot Bausparkasse den Bausparvertrag beendet haben wollte. Dieses Gericht entschied allerdings genau entgegengesetzt und damit zugunsten des Sparerers. Die Richter stützten ihre Entscheidung auf die Erkenntnis, dass es herrschende Meinung sei, dass ein Bausparvertrag durch die Bausparkasse erst dann gekündigt werden kann, wenn er bis zur Bausparsumme vollständig angespart ist. Der Bausparvertrag diene dem Zweck der Erlangung eines Bauspardarlehens in Höhe der Differenz zwischen Bausparsumme und Bauspareinlagen. Mit vollständiger Ansparung des Vertrages bis zur Bausparsumme könne dieser Zweck nicht mehr erreicht werden.

Aber auch das OLG Stuttgart filterte für seine Urteilsbegründung noch einen weiteren wichtigen Gesichtspunkt heraus: Die Richter stellten fest, dass der Sparvertrag im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Gesetz über das Kreditwesen nur ansatzweise und unvollständig geregelt ist. Dagegen hat sich der Gesetzgeber sehr viel Mühe dabei gegeben, festzulegen, welche Rechte und Pflichten die Kreditinstitute haben, wenn sie Darlehen herausgeben.



Bei den Geschäften, bei denen die Kreditinstitute die Schuldnerrolle innehaben, fehlt ein vergleichbares Schutzbedürfnis. Zwar übernehmen auch sie partiell das Zinsänderungsrisiko. Sie sind aber diesem nicht im gleichen Maße ausgeliefert wie der Schuldner bei einem langfristigen Investitionsdarlehen. Die Kreditinstitute betreiben sowohl das

Aktivgeschäft als auch das Passivgeschäft professionell und treten auf dem Markt als Anbieter einmal in der Rolle des Gläubigers und das andere Mal in der Rolle des Schuldners auf. Sie sind auf das einzelne konkrete Geschäft nicht angewiesen.

In beiden Fällen können sie selbst die Bedingungen der Geschäfte gestalten und insbesondere die Bedingungen der Passivgeschäfte an diejenigen der Aktivgeschäfte anpassen. Dadurch sind sie in der Lage, ihre Zinsrisiken aus dem Passivgeschäft abzusichern und zu steuern, sodass die Gefahr der Inkongruenz von Aktiv- und Passivgeschäften nicht besteht. Somit hat der Sparer als Gläubiger keine Übermacht, sondern die Bausparkassen als Anbieter geben die Bedingungen vor. Wenn die Bausparkassen es einfach nur verschlafen haben, sich ein Kündigungsrecht einzuräumen, um damit eine Vollbesparung nicht auszuschließen, begründet dies kein Schutzbedürfnis.

In der Summe lassen sich die Rechtsprechungen der beiden OLG in Hamm und Stuttgart wie folgt zusammenfassen: Alles ist offen. Die Welt der Sparer schaut nun mit viel Interesse auf den Bundesgerichtshof, der das alles entscheidende Machtwort sprechen muss. Bis dahin kann man den betroffenen Bausparern nur den Rat geben, den Fall möglichst lange und kostengünstig in der Schwebe zu halten.

Wanderungen durch das Mark des Steuerrechts

In unseren früheren InfoBrief-Ausgaben hatten wir bereits mehrfach Fälle besprochen, bei denen das Finanzamt eine Gewinnerzielungsabsicht anzweifelte. Das ist meist dann der Fall, wenn in der Einkommensteuererklärung dauerhaft Verluste erklärt werden und der Verdacht hinzukommt, dass bei der betriebenen Einkunftsquelle der individuelle

Spaß im Vordergrund stehen könnte. Es heißt nicht, dass Arbeit keinen Spaß machen darf; aber über die Jahre muss die Geschäftsidee einen Überschuss abwerfen.

Beim Wanderfreund Rubeus Hartgriff entwickelte sich aus einem Hobby eine unternehmerische Aktivität und daraus die tiefgründige Diskussion mit dem Finanzamt, ob die Verluste bei der Einkommensteuerveranlagung Berücksichtigung finden oder nicht.

Hartgriff hatte es sich auf seinen jahrelangen Wanderungen angewöhnt, die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten zu protokollieren. Aus diesen Aufzeichnungen fertigte er sodann ein ganzes Buchmanuskript, das nicht nur seine Reiseberichte enthielt, sondern auch die jeweiligen Karten und Höhenprofile. Außerdem erstellte er auf eigene Kosten eine CD mit den Inhalten des Buches sowie mit weiteren Informationen, wie etwa einer Zusammenstellung der aufgetretenen Wetterverhältnisse.

Dieses Manuskript reichte Hartgriff erwartungsfroh bei einem Verlag ein. Der teilte ihm prompt mit, dass es die Lektorenkonferenz positiv beurteilt habe, und bot ihm somit eine Veröffentlichung des Buches an. Um sicher zu gehen, erbat Hartgriff vom Verlag einen Gewinnerzielungsplan, den er im Juli 2012 erhielt. Darin schätzte der Verlag die Zahl der verkauften Exemplare für die Jahre 2012 bis 2022 auf 10.000 Stück und ging bei den Kosten von einem von Hartgriff zu zahlenden Zuschuss in fünfstelliger Höhe aus. Bei Berücksichtigung einer 30%igen Erlösbeteiligung ab dem ersten verkauften Exemplar sollte die Gewinnzone etwa mit dem 6.000sten Verkaufsexemplar erreicht werden. So weit die Theorie.

In der Praxis startete der Vertrieb von Hartgriffs Buch schwach und steigerte sich auch nicht wesentlich. 202 Exemplare wurden 2012 verkauft (einschließlich der von Hartgriff

selbst verbilligt erworbenen 100 Stück), 204 Exemplare im Jahr 2013 (einschließlich der selbst erworbenen 40 Stück) sowie 338 Exemplare im Jahr 2014 (einschließlich der selbst erworbenen 10 Stück).

In seiner Einkommensteuererklärung für 2012 machte Hartgriff den gezahlten Autorenzuschuss, die Kosten für den Eigenerwerb, Porto und Umschläge für die Übersendung von Werbeexemplaren sowie die Kosten für die Erstellung von CDs geltend. Auf die Berücksichtigung von Kosten für Recherchen verzichtete er. Das Finanzamt lehnte allerdings die Berücksichtigung des geltend gemachten Verlustes ab, weil es an der erforderlichen Gewinnerzielungsabsicht zweifelte.

Hartgriff klagte daraufhin vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg und war erfolgreich. Zur Begründung führten die Finanzrichter an, dass sich bei Schriftstellern positive Einkünfte vielfach erst nach einer längeren Anlaufzeit erzielen lassen. Der materielle Erfolg eines Schriftstellers stellt sich meist erst ein, wenn seine Werke auf eine entsprechende Resonanz in der Öffentlichkeit gestoßen sind. Deshalb lässt sich allein aus jahrelangen Verlusten nicht der Schluss ziehen, es fehle an einer Gewinnerzielungsabsicht. Ist allerdings nach einer gewissen - nicht zu kurz bemessenen - Anlaufzeit klar, dass die Bücher eines Schriftstellers trotz entsprechender Bemühungen keine Gewinne abwerfen und dass sich daran auch nichts ändern wird, so ist aus der Fortsetzung der Tätigkeit zu folgern, dass der Autor von diesem Zeitpunkt an nicht mehr zur Gewinnerzielung, sondern nur noch aus persönlichen Gründen tätig ist. Die im Zusammenhang hiermit erzielten Verluste dürfen das Einkommen dann auch nicht mindern.

Das bedeutet: Während der Anlaufzeit

kann einer schriftstellerischen Tätigkeit die steuerliche Anerkennung und damit die Berücksichtigung von Anlaufverlusten nicht grundsätzlich versagt werden. Jedoch werden die Verluste steuerlich dann nicht anerkannt, wenn von vornherein und objektiv erkennbar ist, dass das Geschäftsmodell so nicht funktionieren kann. Auch dann, wenn das Schreiben von vornherein nicht dem Geldverdienen dient, bleibt die steuerliche Anerkennung von Verlusten versagt. Oft geht es Autoren allein darum, für Erkenntnisse, Ideen oder Auffassungen eine möglichst breite Leserschaft zu finden. Treffen die Verfasser in solchen Fällen mit Verlagen vertragliche Vereinbarungen über das Erscheinen ihrer Werke, so besteht der für sie maßgebende Vorteil darin, dass ihre Ausführungen überhaupt veröffentlicht werden. Nicht selten entschließt sich ein Verfasser sogar, noch einen Zuschuss zu zahlen, damit sein Werk erscheinen kann. In diesen Fällen ist eine Gewinnerzielungsabsicht im steuerrechtlichen Sinn von Anfang an nicht gegeben.

Konkret auf Hartgriffs Projekt bezogen, äußerten die Richter ihre Zweifel, dass die Totalgewinnprognose überhaupt positiv war. Entgegen der Auffassung des Finanzamtes steht jedoch nicht eindeutig fest, dass die schriftstellerische Tätigkeit, so wie Hartgriff sie betrieb, von vornherein ungeeignet war, nachhaltige Gewinne zu erzielen. In der mündlichen Verhandlung hatte Hartgriff offenbar die Gelegenheit genutzt, von seinem Hobby zu schwärmen. Jedenfalls wurden seine glaubhaften Schilderungen protokolliert, dass er seine Wanderberichte zunächst lediglich für sein persönliches Umfeld vervielfältigen wollte. Aufgrund des ihm auf seine Anfrage hin vom Verlag übersandten Gewinnerzielungsplans sei er jedoch davon ausgegangen, mit dem Vertrieb des Wanderbuches - trotz der entstehenden Kosten - positive Einkünfte

erzielen zu können.

Hartgriff berichtete auch, welche Werbemaßnahmen er selbst ergriff, um den Verkauf seines Buches zu fördern: So hat er CDs mit den Inhalten des Buches und mit weiteren Informationen erstellt, um damit den Käufern zu ermöglichen, einzelne Seiten des Buches auszudrucken und auf die jeweilige Wanderung mitzunehmen. Auch die Besuche der Buchmessen sowie die Übersendung von Buchexemplaren an Hotels und Wanderheime lassen erkennen, dass sich Hartgriff intensiv und aktiv mit Maßnahmen zur Steigerung des Buchverkaufs auseinandergesetzt hatte.

Am Ende seiner Urteilsbegründung rang sich das Finanzgericht noch zu einer Feststellung durch, die die wir aufgrund ihrer inneren „Schönheit“ hier ausnahmsweise wortgenau und ohne weiteren Kommentar zitieren möchten: „Allein die Möglichkeit, entstehende Verluste mit steuersparender Wirkung mit anderen Einkünften des Streitjahres verrechnen zu können, kann nach der Rechtsprechung des BFH im Regelfall nicht in tragender Funktion als persönliches Motiv dafür herangezogen werden, dass der Steuerpflichtige die verlustbringende Tätigkeit aus einkommensteuerlich unbeachtlichen Beweggründen ausübt. ... Etwas anderes gilt nur, wenn der Steuerpflichtige durch die Verluste tatsächlich wirtschaftlich nicht belastet wird, etwa wenn das Geschäftskonzept des Steuerpflichtigen darauf beruht, zunächst buchmäßige Verluste - etwa durch Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen - auszuweisen und zu einem späteren Zeitpunkt steuerfreie oder -begünstigte Veräußerungsgewinne zu erzielen, oder wenn die Tätigkeit dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit eröffnet, Kosten der privaten Lebensführung (z.B. anteilige Fixkosten ohnehin vorhandener Gegenstände wie PKW, Wohnung, Kommunikationsmittel oder

Computer) in den einkommensteuerlich relevanten Bereich zu verlagern“. – Alles klar?

Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Die Digitalisierung schreitet voran, und so wird auch bei der Steuererhebung versucht, die technischen Errungenschaften der letzten Jahre für effizientere Verfahrensabläufe zu nutzen: Das Gesetz „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ enthält diverse Einzelregelungen, die ab 2017 gelten sollen. Wichtige Aspekte des Gesetzes sind die sachgerechte Weiterentwicklung des steuerlichen Untersuchungsgrundsatzes, die Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen für eine „vollautomatische“ Bearbeitung von Steuererklärungen, Vereinfachungen bei der Steuererklärung, Neuregelungen zu den Steuerklärungsfristen sowie die elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Datenabruf und nicht zuletzt die Schaffung einer Änderungsmöglichkeit von Steuerbescheiden bei Rechen- und Schreibfehlern, die dem Steuerpflichtigen bei der Erstellung der Steuererklärung unterlaufen sind.

1. Risikomanagementsystem

Durch die Neueinführung eines Risikomanagementsystems (RMS) soll der personelle Ressourceneinsatz der Finanzverwaltung optimiert werden. Das RMS soll es ermöglichen, die Amtsträger zur Bearbeitung prüfungsbedürftiger Fälle einsetzen zu können, um gleichzeitig die Anzahl vollständig maschinell bearbeiteter Fälle zu erhöhen. Die Ziele des RMS bestehen primär in der

- Verhinderung von Steuerverkürzungen
- Aufdeckung von Betrugsfällen
- Optimierung personeller Fallbearbeitung
- Verbesserung der Bearbeitungsqualität

durch Standardisierungen von Arbeitsabläufen

- bundeseinheitlichen Abstimmung von Vorgaben

Die geplante Einführung eines RMS stellt einen der Kernpunkte der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens dar. Einerseits wird – unter Voraussetzung der technischen Durchführbarkeit – die Arbeit der Finanzverwaltung erleichtert, und andererseits besteht das Risiko, dass die Steuerpflichtigen bei einschlägiger Kenntnis der Parameter ihr Erklärungsverhalten an das RMS anpassen.

2. Länderübergreifender Abruf und Verwendung von Daten zur Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Steuerverkürzungen

Während des Gesetzgebungsverfahrens ist ein Paragraph neu eingefügt worden. Er stellt die gesetzliche Grundlage für einen länderübergreifenden Abruf und die Verwendung von Daten zur Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Steuerverkürzungen dar.

3. Änderung der „Bekanntgabe von Verwaltungsakten“

Dies betrifft die elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden. Bescheide können dem Steuerpflichtigen oder dessen Vertreter elektronisch über ELSTER bekanntgegeben werden, wenn der Steuerpflichtige dem zugestimmt hat. Sobald der Bescheid abgerufen werden kann, erfolgt der Versand einer Benachrichtigungsmail. Der so versendete



Bescheid gilt drei Tage nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung als bekanntgegeben. Das gilt nicht, wenn die Benachrichtigung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; der Nachweis der Bekanntgabe obliegt der Finanzbehörde.

4. Abgabe der Steuererklärungen

Die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen wurde ab 2018/2019 auf den 31. Juli des Folgejahres verlängert. Gleichzeitig wurde die Abgabefrist von Steuererklärungen, die durch Angehörige der steuerberatenden Berufe eingereicht werden, bis zum letzten Tag des Monats Februars des Zweitfolgejahres verlängert. Dadurch entfällt die Stellung und Bearbeitung alljährlich zum Jahresende gestellter Fristverlängerungsanträge.

Für die Finanzbehörden besteht weiterhin die Möglichkeit, Steuererklärungen vorzeitig anzufordern, wenn

- für den vorangegangenen Besteuerungszeitraum Erklärungen nicht oder verspätet abgegeben wurden
- für den vorangegangenen Besteuerungszeitraum nachträgliche Vorauszahlungen festgesetzt wurden
- Vorauszahlungen für den Besteuerungszeitraum außerhalb einer Veranlagung herabgesetzt wurden
- die Veranlagung für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum zu einer Abschlusszahlung von mindestens 25 Prozent der festgesetzten Steuer oder mehr als 10.000 Euro geführt hat
- die Steuerfestsetzung voraussichtlich zu einer Abschlusszahlung von mehr als 10.000 Euro führen wird
- eine Außenprüfung vorgesehen ist
- der betroffene Steuerpflichtige im Besteuerungszeitraum einen Betrieb

eröffnet oder eingestellt hat oder

- für Beteiligte an Gesellschaften oder Gemeinschaften Verluste festzustellen sind

5. Änderung beim Verspätungszuschlag

Die Änderung sieht vor, dass ein Verspätungszuschlag festzusetzen ist, sofern Steuererklärungen nicht fristgerecht abgegeben worden sind. Bisher stand diese Regelung im oftmals großzügigen Ermessen der Finanzverwaltung.

Abgesehen von gesetzlich normierten Ausnahmetatbeständen, beträgt der festzusetzende Verspätungszuschlag bei Jahressteuererklärungen 0,25% der nachzuzahlenden Steuer, jedoch mindestens 25 Euro pro angefangenen Monat. Der Verspätungszuschlag wird zusätzlich zur Verzinsung der Steuerschuld erhoben.

6. Neue Änderungsmöglichkeit bei Rechen- und Schreibfehlern

Durch einen neuen Paragraphen wird eine langjährige Diskussion im Interesse der Steuerpflichtigen zum Abschluss gebracht: Darin wird die Aufhebung oder Änderung von Steuerbescheiden vorgeschrieben, wenn dem Steuerpflichtigen bei Erstellung seiner Steuererklärung Schreib- oder Rechenfehler unterlaufen sind und er deshalb der Finanzbehörde rechtserhebliche Tatsachen nicht mitgeteilt hat.

7. Wandlung von Belegvorlagepflichten in Belegvorhaltepflichten

Bislang vorgesehene gesetzliche Belegvorlagepflichten werden weitestgehend in Belegvorhaltepflichten geändert. Belege sind künftig erst auf Anforderung durch die Finanzverwaltung zu übersenden.

Dies betrifft zum Beispiel Spendenquittungen. Der Erhalt einer Quittung ist nach wie vor Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung, die

Quittung muss aber nicht mehr mit der Steuererklärung eingereicht werden. Sie ist nur auf Anforderung der Finanzverwaltung im Einzelfall vorzulegen.

Lieber Weihnachtsfeier als Homeoffice Der Arztbesuch ist auch nicht besser

Niemand will einen Unfall. Falls es aber doch einmal dazu kommt, ist es hilfreich, wenn der Unfall als Arbeitsunfall eingestuft wird. Dann nämlich besteht eine Unfallversicherung bei der jeweiligen Berufsgenossenschaft, was zur Folge hat, dass plötzlich kein Medikament und auch keine Behandlung zu teuer sind, keine Kur zu lange dauert und auch kein Chefarzt keine Zeit hat.

Neben diesen Behandlungsannehmlichkeiten, die sogar eine goldene Krankenkassenkarte in den Schatten stellen, werden auch noch die möglichen Verdienstaufschläge ersetzt. Somit ist es kein Wunder, dass die Sozialgerichte immer wieder zur Abgrenzungsfrage angerufen werden. Zuletzt hatte das Bundessozialgericht (BSG) über mehrere Fälle zu entscheiden; von drei Entscheidungen wollen wir hier berichten.

Erster Fall

Im ersten Fall war eine Heimarbeiterin in Mainz von ihrem Arbeitszimmer im Dachgeschoss die Treppe hinunter gestiegen, um sich aus der Küche Wasser zum Trinken zu holen. Dabei war sie auf der Treppe verunglückt. Das BSG urteilte, dass dieser Unfall nicht versichert war, weil das Hinabsteigen der Treppe nicht in einem sachlichen Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit stand. Der Zusammenhang besteht nur dann, wenn die Verrichtung zumindest dazu ansetzt und darauf gerichtet ist, eine eigene objektive

bestehende Haupt- oder Nebenpflicht aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis zu erfüllen.

Das Treppensteigen kann nach Feststellung des Gerichtes auch kein Betriebsweg sein, weil dieser erst vor der Haustür beginnen kann. Entscheidend ist, was der Verletzte mit welcher Absicht tat, als der Unfall passierte. Die Gerichte konnten nicht feststellen, dass gerade die versicherte Tätigkeit ein besonderes Durstgefühl verursacht haben könnte und die Heimarbeiterin betriebsbedingt veranlasst gewesen wäre, sich Wasser zu besorgen.

Zweiter Fall

Beim zweiten interessanten Fall hatte eine Arbeitnehmerin in Kassel an einer Wanderrichtung im Rahmen der Weihnachtsfeier ihres Sachgebiets teilgenommen und war dabei gestürzt. Hier kamen die hohen Richter zum Ergebnis, dass dieser Unfall versichert war, weil die Weihnachtsfeier im Zusammenhang mit ihrer versicherten Tätigkeit als Sozialversicherungsfachangestellte stand.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG ist auch die Teilnahme an einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung als Ausprägung der Beschäftigtenversicherung versichert. Hierfür war bereits nach bisheriger Rechtsprechung zunächst erforderlich, dass die Veranstaltung „im Einvernehmen“ mit der Betriebsleitung stattfand. Bisher hatte das



BSG als weiteres Kriterium für versicherte betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen gefordert, dass die Unternehmensleitung persönlich an der Feier teilnimmt, mit diesem Urteil wird nicht mehr länger daran festgehalten. Betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen stehen unter

dem Schutz der Gesetzlichen Unfallversicherung, weil durch sie das Betriebsklima gefördert und der Zusammenhalt der Beschäftigten untereinander gestärkt wird.

Eine Bedingung für die Unfallversicherung bleibt selbstredend bestehen: Die Feier muss allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des jeweiligen Teams offen stehen und von der jeweiligen Sachgebiets- oder Teamleitung veranstaltet werden. Auf die tatsächliche Anzahl der Teilnehmenden kommt es am Ende nicht an.

Dritter Fall

Im dritten Fall geht es um einen Lagerarbeiter in Regensburg. Er war beim Arzt, um zur korrekten Medikamenteneinstellung seine Blutwerte kontrollieren zu lassen. Der Unfall passierte beim Überqueren einer Straße, als der Lagerarbeiter die Arztpraxis in Richtung Arbeitsstelle verließ.

Die Richter des BSG entschieden, dass dieser Unfall nicht versichert war, weil der Lagerarbeiter unmittelbar vor dem Unfall keine versicherte Tätigkeit ausübte. Er legte beim Überqueren der Straße weder einen versicherten Betriebsweg noch einen versicherten Weg zur Arbeitsstätte zurück. Ein versicherter Betriebsweg setzt voraus, dass ein Weg im unmittelbaren Betriebsinteresse zurückgelegt wird; für den Arztbesuch bestand aber keine entsprechende arbeitsrechtliche Verpflichtung.

Allerdings gäbe es eine Ausnahme, nämlich dann, wenn der Lagerarbeiter an diesem „dritten Ort“ länger als zwei Stunden gewesen wäre. Das klingt zunächst unlogisch, ist es aber nicht. Es gilt das Prinzip, dass bei Umwegen für die allgemeinen Erledigungen des Lebens kein Versicherungsschutz besteht, aber andererseits muss der Arbeitsweg nicht unbedingt zu Hause starten und enden. Um diese beiden Alternativen sinnvoll voneinander abzugrenzen, hat sich in der

Rechtsprechung die genannte Zwei-Stunden-Grenze herausgebildet.

Wenn man sich mit den einzelnen Fällen beschäftigt, gelangt man ganz schnell zu einem gutgemeinten Rat für Sie, liebe Leserinnen und liebe Leser: Bleiben Sie schön unfallfrei.

Kalender als Geschenke

Von einem Geschenk spricht man immer dann, wenn das Eigentum an einer Sache oder an einem Recht freiwillig übertragen wird, ohne eine unmittelbare Gegenleistung zu verlangen. Gleichwohl ist hierzulande das Schenken manchmal nicht nur Ausdruck altruistischen Handelns. Gelegentlich wird damit ein gewisser sozialer Druck auf den Beschenkten ausgeübt: Er soll dem Schenkenden seinerseits für einen Gefallen oder ein Geschenk verpflichtet sein.

Bei Werbegeschenken stellt sich andererseits oftmals die Frage, ob sie überhaupt einen Wert für den Beschenkten haben. Genau an der Grenze zwischen Werbung und Geschenken ist der Sachverhalt angesiedelt, von dem wir Ihnen nun berichten möchten:

Genau wie in den Jahren zuvor ließ die Gesellschaft MeineScholle GmbH zum Jahresende 2002 einen Wandkalender herstellen. Und genau wie in den Jahren zuvor war der Kalender aufwändig mit Hochglanzfotografien von jüngsten Bauprojekten der Gesellschaft gestaltet. Am rechten Rand eines jeden Monatsblattes leuchtete das Logo der MeineScholle GmbH, und natürlich fehlte auch nicht das Vorwort der Geschäftsführerin.

Von den im Jahr 2002 hergestellten 14.976 Kalendern wurden 9.869 Exemplare an inländische Empfänger versandt, wobei hier die Tochtergesellschaften und die eigenen

Arbeitnehmer noch nicht mitgezählt sind. Sämtliche Kalender wurden ohne individuelles Begleitschreiben verschickt. Lediglich eine Grußkarte, auf der ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2003 gewünscht wurden, war beigelegt. Die Herstellungskosten für die Kalender addierten sich auf den nennenswerten Nettobetrag in Höhe 174.197 Euro, der in der Finanzbuchhaltung auf den Konten für Fremdleistungen und für Werbung verbucht wurde.

Leider ließen die Betriebsprüfer des Finanzamtes die Schönheit der Kalender nicht einfach auf sich wirken, sondern stellten fest, dass jeder einzelne Kalender ein Geschenk ist. Natürlich sind auch Geschenke als Betriebsausgaben abzugsfähig, aber nur dann, wenn bestimmte Formalien erfüllt sind. Voraussetzung dafür ist, dass die Aufwendungen einzeln – also unter Benennung der beschenkten Person – und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben – also auf einem gesonderten Konto – aufgezeichnet werden. Da beide Voraussetzungen von der Gesellschaft nicht erfüllt worden waren, sind die anteiligen Betriebsausgaben nicht abzugsfähig. Ganz konkret ausgerechnet stand damit ein Betrag von 78.219 Euro im Raum.

Die Geschäftsführung der MeineScholle GmbH versuchte noch, sich im Jahr 2011 die Unterstützung des Finanzgerichtes Baden-Württemberg zu sichern. Aber auch das Gericht stimmte mit seinem Urteil aus dem Jahr 2016 – der betreffende Jahreskalender feiert nun also bald seinen 14. Geburtstag – der Sichtweise des Finanzamtes zu. Die Tatsache, dass die Übergabe eines Kalenders ein Geschenk ist, hatten wir eingangs bereits erläutert. Und die gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungspflichten konnten auch richterlich nicht wegdiskutiert werden. So stellten die Richter vorsorglich auch noch einmal fest, dass diese besonderen Aufzeichnungspflich-

ten auch für Werbegeschenke gelten, die selbst Werbeträger sind, und die vorgeschriebenen Aufzeichnungspflichten sind auch nicht verfassungswidrig. Im Übrigen sind Geschenke stets privat mitveranlasst. Zur Vereinfachung der Besteuerung habe daher der Gesetzgeber die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Geschenke sowie die Voraussetzungen hierfür, einschließlich der Aufzeichnungspflichten, gesetzlich geregelt.

An dieser Stelle muss an eine weitere Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der Geschenke erinnert werden, die in dem hier beschriebenen Fall keine besondere Rolle spielte: Sie betrifft den Höchstbetrag für die Netto-Anschaffungskosten eines Geschenkes in Höhe von 35 Euro je Jahr und Empfänger. Gerade aus dieser Voraussetzung ergibt sich dann auch der Sinn und Zweck für die im Gesetz geforderte Einzelaufzeichnung der Geschenke. Denn sonst ließe sich gar nicht nachvollziehen, wenn ein Empfänger erst zu Ostern und dann nochmal zur Weihnachtszeit ein Geschenk überreicht bekommt.

Natürlich gibt es auch hier Ausnahmen von der Regel: Streuwerbeartikel im Einkaufswert bis zu 10 Euro und geringwertige Warenproben werden nicht als Geschenke angesehen. Man muss sich also nicht für jeden Kugelschreiber aufschreiben, wer ihn sich in die Jackentasche gesteckt hat.

Versicherungspflicht für fremde Waren

Es ist ja nicht so, dass Geneviève Lustig Langeweile hatte, als sie eines schönen Tages beschloss, ihre Schatztruhe mit ihren persönlichen Schmuckgegenständen aufzuräumen. Nach diesen Aufräumarbeiten ging Frau Lustig im Februar 2012 zum Juwelier ihres Vertrauens im schönen Städtchen Winsen an der Luhe. Sie bat darum, dass ein Goldarm-

band repariert wurde. Außerdem überließ sie dem Juwelier zwei Ohrringe, zwei Armbänder, zwei Halsketten sowie eine Brosche zur Kommission für den Verkauf.

Das Leben hätte so schön sein können, wenn das Ladengeschäft des Juweliers nicht Ende Februar 2012 Gegenstand eines Raubüberfalls geworden wäre. Lustigs Schmuckgegenstände kamen dabei alle abhanden. Leider hatte der Juwelier keine einschlägige Versicherung gegen Einbruchsschäden, und so entwickelte sich zwischen Frau Lustig und dem Juwelier ein Streit über einen Schadensersatzanspruch.

Außerdem errechnete Frau Lustig für ihre Schmuckstücke einen Wert in Höhe von 930 Euro, während der Juwelier von Beträgen in Höhe von 200 bis 300 Euro ausging.

Die Fachwelt erhielt Kenntnis von diesem Streitfall, weil er bis hin zum Bundesgerichtshof (BGH) getragen wurde. Die hohen Richter stellten zwar fest, dass der Juwelier keine Versicherung für solche Schadensfälle haben muss. Er hatte sich eben entschieden, das



Risiko ohne Versicherung selbst zu tragen. Das Urteil des BGH tendierte aber dahin, dass Frau Lustig erwarten konnte, dass die beim Juwelier abgelieferten Waren gegen Diebstahl versichert sind: „Die Branchenüblichkeit kann eine berechnete Erwartung des Kunden begründen, dass ein solcher Versicherungsschutz besteht. Dies ist für den Juwelier als Mitglied der Branche auch erkennbar. Wenn der Juwelier die deshalb möglicherweise gebotene Aufklärung unterlässt, begeht er eine Pflichtverletzung.“ Der Juwelier wird also für den entstandenen Schaden aufkommen müssen.

Übrigens: Nein, die Schmuckgegenstände waren mit der Übergabe beim Juwelier nicht mehr über die Hausratversicherung von Frau Lustig versichert, weil der Juwelier eine Firma ist. Wenn Frau Lustig das Armband ihrem handwerklich begabten Bruder als eingeforderten Familiendienst zur Reparatur gegeben hätte und der wäre bestohlen worden, dann hätte auch weiterhin ihre Hausratversicherung gegriffen.

Mandanten stellen sich vor:

Günter Brinkmeyer, Akustik- und Trockenbauer mit 35-jähriger Berufserfahrung

- Trennwandsysteme
- Deckensysteme
- WC-Trennwände
- Trockenestrich
- Dachgeschossausbau
- Hallenkabinen
- Schrankwände
- Lamellenvorhänge

Günter Brinkmeyer

Tecklenburger Straße 34 • 49205 Hasbergen

Tel.: 05405/6407 • Fax: 05405/805443
Mobil: 0171/3609149 • E-Mail: guenter_brinkmeyer@t-online.de



Motto:

„Mit dem Wissen wächst der Zweifel“

Johann Wolfgang von Goethe (1749 – 1832)

Sutthausen Straße 49
49124 Georgsmarienhütte
Telefon 0 54 01/82 32-0
Telefax 0 54 01/82 32-12
moeller@stb-moeller.de
<http://www.stb-moeller.de>